

BGer 4A_465/2020 vom 16. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_465_2020

FR: TF 4A_465/2020 du 16 février 2021

IT: TF 4A_465/2020 del 16 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 143 III 140 E. 1 S. 143; 141 III 395 E. 2.1 S. 397).

E. 1.1

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG) und richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 BGG). Die Beschwerdeführer sind mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 BGG), der Streitwert ist erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Mit Blick auf die Begründungspflicht der beschwerdeführenden Partei (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) behandelt es aber grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind; es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 137 III 580 E. 1.3; 135 III 397 E. 1.4). Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Macht die beschwerdeführende Partei beispielsweise eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich; sie hat vielmehr im Einzelnen zu zeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (BGE 141 III 564 E. 4.1; 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f., 167 E. 2.1; je mit Hinweisen). Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, so muss sich die Beschwerde mit jeder einzelnen auseinandersetzen, sonst wird darauf nicht eingetreten (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4 S. 44).

Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der

Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht; zudem muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt ebenfalls das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

E. 1.4

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Kommt es zu einem zweiten Schriftenwechsel, darf die beschwerdeführende Partei die Replik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (vgl. BGE 132 I 42 E. 3.3.4). Die Replik ist nur zu Darlegungen zu verwenden, zu denen die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2).

Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Replik darüber hinausgehen, können ihre Ausführungen nicht berücksichtigt werden.

E. 1.5

Die Beschwerdeschrift genügt den erwähnten Anforderungen in verschiedener Hinsicht nicht. So verweisen die Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der von der Vorinstanz als zulässig erachteten Klageänderung (zeitliche Ausdehnung bis 31. März 2019) etwa lediglich auf ihre Ausführungen in der Berufungsantwort vom 26. August 2019. Unzulässig sind zudem die blossen Verweise der Beschwerdeführer auf ihre Ausführungen in ihrer

Berufung vom 28. Oktober 2014. Damit stösst auch der nicht weiter begründete Einwand ins Leere, die Beschwerdeführer hätten nicht zu einer Leistung verpflichtet werden dürfen, mit der sie gegenüber Dritten vertragsbrüchig würden oder Gesetze verletzen.

Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift erschöpfen sich zudem über weite Strecken in unzulässiger appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid, indem sie die Eigenschaften und Unterschiede von T._____ Spray und U._____ Gel aus eigener Sicht darstellen und aus dem von der Erstinstanz in Auftrag gegebenen Gutachten vom angefochtenen Entscheid abweichende Schlüsse ziehen. Sie behaupten dabei mitunter, die Vorinstanz habe das Gerichtsgutachten falsch wiedergegeben bzw. falsch verstanden und habe die Antwort der Gutachter auf die gestellte Expertenfrage ignoriert, zeigen jedoch nicht hinreichend auf, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Beweiswürdigung Bundesrecht verletzt haben soll. Sie führen im Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Würdigung des Gerichtsgutachtens zwar Art. 9 BV ins Feld, zeigen jedoch nicht hinreichend auf, inwiefern der Vorinstanz eine Verletzung dieser Verfassungsbestimmung vorzuwerfen wäre. Soweit sie im Zusammenhang mit dem Gutachten vorbringen, die Vorinstanz hätte nicht einfach ihr eigenes Ermessen anstelle desjenigen der Erstinstanz setzen dürfen, wird nicht klar, um welche Ermessensausübung (vgl. Art. 4 ZGB) es sich konkret handeln soll; abgesehen davon konnte die Vorinstanz den Rechtsstreit im Rahmen des Berufungsverfahrens in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht frei überprüfen (Art. 310 ZPO). Ausserdem behaupten die Beschwerdeführer verschiedentlich, der Beschwerdegegner habe von der Entwicklung von U._____ Gel und der entsprechenden Patentanmeldung im Jahre 2003 keinerlei Kenntnis gehabt, ohne dass sich diese Behauptung zum angeblichen Wissen des Beschwerdegegners im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid stützen liesse. Damit sind sie ebenfalls nicht zu hören.

Im Weiteren verfehlen die Beschwerdeführer die gesetzlichen Begründungsanforderungen, indem sie sich mit der blossen Behauptung begnügen, Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids sei nicht vollstreckbar und verstosse gegen das Bestimmtheitsgebot, ohne dies weiter auszuführen.

E. 2

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Vorinstanz hätte auf die Berufung des Beschwerdegegners gegen das Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden vom 8. März 2019 (ZE 16 73) gar nicht eintreten dürfen.

E. 2.1

Sie führen unter Berufung auf BGE 143 III 290 aus, der Beschwerdegegner hätte gegen den Rückweisungsentscheid der Vorinstanz vom 24. November 2015 nur ein direktes Rechtsmittel an das Bundesgericht erheben dürfen, wobei die Beschwerdefrist gegen den erstinstanzlichen Endentscheid, der im Nachgang zum Rückweisungsentscheid erging, hätte eingehalten werden müssen. Dies sei nicht geschehen.

E. 2.2

Den Beschwerdeführern kann nicht gefolgt werden. Das Bundesgericht hat zwar die Möglichkeit bejaht, unter bestimmten Umständen ausnahmsweise einen obergerichtlichen Rückweisungsentscheid als Vor- und Zwischenentscheid im Anschluss an den erstinstanzlichen Endentscheid durch eine direkt gegen den Letzteren gerichtete

Beschwerde beim Bundesgericht anzufechten (BGE 145 III 42 E. 2.2.1; 143 III 290 E. 1.5). Es hat jedoch klargestellt, dass selbst wenn die Voraussetzungen der direkten Anfechtbarkeit erfüllt sind, keine Verpflichtung zur Anfechtung eines obergerichtlichen Rückweisungsentscheids durch direkte Beschwerde beim Bundesgericht gegen den nachfolgenden erstinstanzlichen Endentscheid besteht (BGE 145 III 42 E. 2.1 und 2.2). Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht lässt sich demnach aus dem Umstand, dass keine direkte Anfechtung erfolgte, von vornherein nichts zu Gunsten der Beschwerdeführer ableiten.

Abgesehen davon trifft nicht zu, dass der Beschwerdegegner mit seiner Berufung vom 3. Juni 2019 einzig die Erwägungen im Rückweisungsentscheid vom 24. November 2015 (ZA 14 17) angefochten hatte, wie in der Beschwerde behauptet. Aus den Feststellungen im angefochtenen Entscheid zum Prozesssachverhalt ergibt sich vielmehr, dass der Beschwerdegegner dem Kantonsgericht unter anderem vorwarf, den Rückweisungsentscheid des Obergerichts im Zusammenhang mit dem Produktprojekt bzw. dem Produkt "S. _____" missachtet zu haben. Der in der Beschwerde erhobene Einwand, die Vorinstanz hätte auf die Berufung nicht eintreten dürfen, stösst bereits aus diesem Grund ins Leere.

E. 3

Bezüglich der Feststellung in Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids, dass Dispositiv-Ziffer 4 des Urteils des Kantonsgerichts Nidwalden vom 6. Mai 2014 (ZE 12 159) in Rechtskraft erwachsen sei, vermögen die Beschwerdeführer keine Bundesrechtsverletzung aufzuzeigen. Die Vorinstanz hat nachvollziehbar begründet, weshalb sie die Klarstellung in ihren Urteilsspruch aufnahm, nachdem das Kantonsgericht mit Urteil vom 8. März 2019 (ZE 16 73) die Klage ohne Differenzierung zwischen T. _____ und S. _____ abgewiesen hatte, obwohl es die Klage mit Bezug auf S. _____ mit Urteil vom 6. Mai 2014 (ZE 12 159) in Dispositiv-Ziffer 4 noch gutgeheissen hatte und dieser Teil des Urteilsspruchs in der Folge rechtskräftig geworden war.

Die Beschwerdeführer stellen nicht etwa in Frage, dass die Klagegutheissung bezüglich S. _____ in Rechtskraft erwachsen ist, sondern berufen sich selber auf die

res iudicata -Wirkung von Dispositiv-Ziffer 4 des kantonsgerichtlichen Urteils vom 6. Mai 2014 (ZE 12 159). Entgegen dem, was sie anzunehmen scheinen, stand diese der blossen Klarstellung in Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids nicht entgegen. Die Vorinstanz hat zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass der Dispositionsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO) es dem Gericht nicht verbiete, den eigentlichen Sinn des Rechtsbegehrens zu ermitteln und dessen Zulässigkeit danach und nicht nach dem unzutreffenden Wortlaut zu beurteilen (Urteile 5A_592/2018 vom 13. Februar 2019 E. 2.3; 5A_369/2016 vom 27. Januar 2017 E. 5.4; 5A_657/2014 vom 27. April 2015 E. 8.1). Inwiefern die Vorinstanz mit der erfolgten Auslegung bundesrechtliche Grundsätze verletzt hätte, vermögen die Beschwerdeführer nicht konkret aufzuzeigen. Abgesehen davon bleibt unklar, worin das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer an einer Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids bestehen soll, zumal sie selber nicht bestreiten, dass Dispositiv-Ziffer 4 des kantonsgerichtlichen Urteils vom 6. Mai 2014 (ZE 12 159) in Rechtskraft erwachsen ist. Sie behaupten lediglich in allgemeiner Weise Auswirkungen auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen; solche dürften jedoch vernachlässigbar sein.

E. 4

Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Würdigung des Gerichtsgutachtens zu Unrecht eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) sowie des Rechts auf Gegenbeweis (Art. 8 ZGB) bzw. eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts vor.

Die Vorinstanz hat in der Entscheidungsbegründung eingehend dargelegt, weshalb sie nicht unbesehen auf die Antwort der Experten im Gutachten abgestellt hat. So hat sie nach einer vertieften Auseinandersetzung mit der nach den abgeschlossenen Vereinbarungen massgebenden Identität der Produkte bzw. Projekte und der Präzisierung, auf welche Identität es im zu beurteilenden Fall ankommt, erwogen, der Schluss des Gutachtens, dass T._____ Spray und U._____/ V._____ Gel "nicht identisch" seien, betreffe vorerst nur die sog. synchrone Identität. Indem sich die Vereinbarung vom 5. April 2004 auf ein dynamisches Produkteprojekt, nicht aber auf ein statisches Produkt beziehe, sei jedoch nicht die synchrone Identität massgebend, sondern die sog. diachrone Identität. Ging die Vorinstanz somit davon aus, dass die Gutachter bei der Beantwortung der Expertenfrage auf ein für die Beurteilung der Streitsache nicht massgebendes Verständnis der Identität abstellten, hat sie folgerichtig darauf verzichtet, die im Gutachten gezogenen Schlüsse unbesehen zu übernehmen. Darin ist weder Willkür bzw. eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer auf Gegenbeweis zu erblicken. Vielmehr ergibt sich dieser Schluss zwanglos aus der vorinstanzlichen Auslegung der abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Beschwerdeführer verkennen in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der vorinstanzlichen Auslegung, nach der die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung vom 5. April 2004 und der Zusatzvereinbarung vom 4. Oktober 2004 unter dem Begriff "Produkteprojekt 'T._____' " sämtliche T._____-Formulierungen meinten, d.h. nicht nur das zu diesem Zeitpunkt bereits eingestellte, wässrige T._____ Spray, sondern auch das ölige T._____/U._____/ V._____ Gel, um eine subjektive Vertragsauslegung handelte. Diese beruht auf Beweiswürdigung, die der bundesgerichtlichen Überprüfung grundsätzlich entzogen ist (BGE 144 III 93 E. 5.2.2; 142 III 239 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer berufen sich zwar auf Art. 18 OR , vermögen eine Verletzung dieser Bestimmung jedoch nicht aufzuzeigen, sondern unterbreiten dem Bundesgericht lediglich in unzulässiger Weise ihre eigene Sicht der Dinge zum Wissen und Wollen der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 sowie Art. 68 Abs. 2 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.